

## Wichtige Information

**für die Eigentümer und Verfügungsberechtigten von Weingärten, Vermehrungsflächen, Weinhecken, Weinlauben sowie einzelner Weinstöcke und Direktträgerreben, als auch Unternehmer über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung in der Befalls- und Sicherheitszone Südoststeiermark im Jahr 2024**

### Goldgelbe Vergilbungskrankheit der Rebe

Die **Goldgelbe Vergilbungskrankheit der Rebe** (*Grapevine flavescence dorée*, GFD) ist eine gefürchtete Quarantänekrankheit, die bei Weinreben zu Vergilbungen und Wachstumsstörungen (siehe Abb. rechts) bis hin zum Absterben des Weinstocks führt. Befallene Weinstöcke müssen ausnahmslos gerodet werden (inkl. Wurzel). **Wirtspflanzen** von GFD sind Weinreben (*Vitis vinifera*, *Vitis riparia*) und die Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*). GFD wird vor allem durch die in der Abb. links dargestellte



**Amerikanische Rebzikade** (ARZ, *Scaphoideus titanus*) von Weinrebe zu Weinrebe übertragen. Durch die Bekämpfung der Rebzikade kann die Ausbreitung dieser Krankheit eingeschränkt werden.



### Verpflichtende Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen 2024

Aufgrund des Auftretens der Goldgelben Vergilbungskrankheit der Rebe hat die Steiermärkische Landesregierung mit Verordnung (LGBl.Nr. 35/2010 idF LGBl.Nr. 40/2023) die **Befalls- und Sicherheitszone Südoststeiermark** abgegrenzt sowie Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die **Befallszonen** sind in der Karte rot eingefärbt, die **Sicherheitszone** ist grün eingefärbt.

### Maßnahmen 2024

Die Eigentümer und Verfügungsberechtigten von Weingärten, Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben und Einzelreben (inkl. Direktträgerreben) sowie Unternehmer gem. Art. 2 Z 9 der VO (EU) 2016/2031 in der Befalls- und Sicherheitszone sind verpflichtet, folgende Maßnahmen durchzuführen:

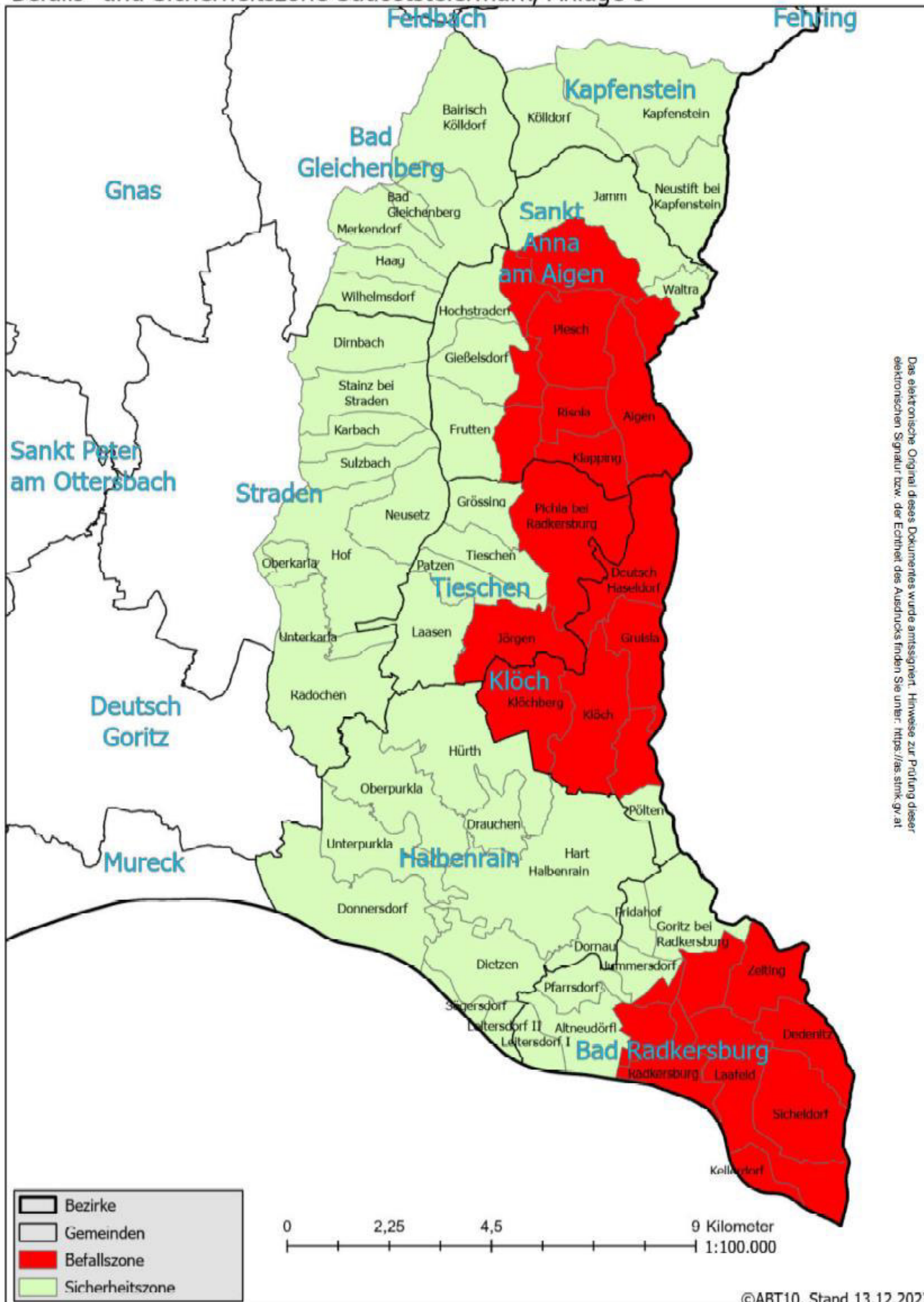
- Regelmäßige Kontrolle der Weinreben auf GFD.
- Meldung bei GFD-Befallsverdacht oder GFD-Befall an die Landesregierung (Abteilung 10). Vorabklärung durch eine fachkundige Ansprechperson der Gemeinde wird empfohlen.
- Entfernung der Gewöhnlichen Waldrebe (*Clematis*) auf Grundstücken mit Weinreben einschließlich entlang der Einfriedung dieser Grundstücke bis 31. Mai (umgehend) sowie Verhinderung des Wiederaustriebs.
- Aufgelassene Weinhecken, Weinlauben und Einzelreben (inkl. Direktträgerreben) sind bis 31. Mai (umgehend) in einen ordnungsgemäßen Pflegezustand zu bringen oder zu roden.

• **In der abgegrenzten Befallszone in der Stadtgemeinde Bad Radkersburg** sind in Weinhecken, Weinlauben und bei Einzelreben (inkl. Direktträgerreben) von Mitte Juli bis Ende Oktober Klebefallen (Gelbtafeln) zum Wegfangen der Rebzikaden (zwei Gelbtafeln pro Einzelstock bzw. eine Gelbtafel pro Laufmeter Hecke) anzubringen. Eine Klebetafel ist mindestens 2 x zu wechseln; ein häufigerer Wechsel ist notwendig, wenn sie voll sind oder nicht mehr kleben.

- Weitere durchzuführende Bekämpfungsmaßnahmen werden erforderlichenfalls von der Landwirtschaftskammer Steiermark bekannt gegeben und sind zu dokumentieren (Formblatt ist im Gemeindeamt erhältlich).

**Hinweis:** Die Durchführung der Maßnahmen ist von der Landesregierung zu kontrollieren. Das Zuwiderhandeln ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 30.000 Euro, im Wiederholungsfall bis 60.000 Euro, zu bestrafen.

# Befalls- und Sicherheitszone Südoststeiermark, Anlage 5



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

## Aufzeichnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade im Jahr 2024

gemäß § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 5 der Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe

Datum	Bezeichnung des Grundstücks/Feldstücks	Weingarten/Vermehrungsfläche <sup>1)</sup>	Pflanzenschutzmittel/ Pflanzenschutzmaßnahme	Menge pro ha <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Bitte das Flächenausmaß bzw. die Anzahl der Rebstöcke angeben!

<sup>2)</sup> Nur bei Weingärten und Vermehrungsflächen verpflichtend anzugeben!

# **Bekanntgabe der Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade für das Jahr 2024 in den Weinbaugebieten Vulkanland Steiermark, Südsteiermark und Weststeiermark**

gemäß §§ 5 (2) und 9 (2) der Verordnung zur Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade  
und der Goldgelben Vergilbung der Rebe, LGBl.Nr. 35/2010 idF LGBl.Nr. 35/2024

## **Amerikanische Rebzikade**

Die Amerikanische Rebzikade (ARZ), Überträger der gefährlichen Phytoplasrose „Grapevine flavescence dorée“ (GFD, Goldgelbe Vergilbung der Rebe), wurde 2004 erstmals im Raum Klöch und St. Anna am Aigen gefunden. In den ersten Jahren wurden nur erwachsene Zikaden (Adulte) beobachtet, zwischenzeitig ist die ARZ in großen Teilen der Weinbaugebiete Vulkanland Steiermark, Südsteiermark und Weststeiermark heimisch geworden, d.h. sie überwintert als Ei und durchlebt alle fünf Larvenstadien bis zur adulten Zikade. Der österreichweit erste Ausbruch von Grapevine flavescence dorée wurde im Herbst 2009 in der Gemeinde Tieschen festgestellt. Im Jahr 2023 wurden an mehreren Standorten Rebstöcke positiv auf GFD getestet und diese in weiterer Folge entfernt. Zwei Weingärten im Weinbaugebiet Vulkanland Steiermark mussten wegen eines Befallsgrades von mehr als 20 % vollständig gerodet werden.

## **Lebenszyklus**

Die in Borkenritzen überwinternden Eier sind immer frei von der Krankheit. Damit es zu einer Verbreitung der Goldgelben Vergilbung kommen kann, müssen entweder befallene Rebstöcke (Meldepflicht!) innerhalb eines Weinbaugebietes vorhanden sein oder infektiöse Zikaden aus anderen Gebieten im Sommer zufliegen. Daher ist es wichtig, befallene Reben so rasch wie möglich zu entfernen und die Population der ARZ durch geeignete Maßnahmen zu verringern. Der Larvenschlupf beginnt je nach Witterung Ende Mai bis Anfang Juni. Die Larven bleiben meist auf derselben Rebe und halten sich vorwiegend auf den Blattunterseiten auf. Von der Aufnahme des Krankheitserregers Flavescence dorée bis zur Fähigkeit, die Vergilbungs Krankheit weiterzugeben, vergehen ca. drei Wochen. Daher muss mit Maßnahmen gegen die Amerikanische Rebzikade ab dem dritten Larvenstadium ca. Mitte – Ende Juni begonnen werden. Die erwachsenen Zikaden (Adulte) treten meist ab Mitte - Ende Juli auf, sind sehr mobil und können eine rasche Verbreitung der Krankheit über weite Distanzen verursachen.

## **Verbreitungsgebiet**

Das Verbreitungsgebiet der ARZ umfasst folgende Gemeinden in den jeweiligen Bezirken:  
Bezirk Deutschlandsberg: alle Gemeinden des Bezirkes Deutschlandsberg

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld: die Gemeinden Bad Blumau, Bad Loipersdorf, Bad Waltersdorf, Buch-Sankt Magdalena, Burgau, Ebersdorf, Feistritztal, Fürstenfeld, Großsteinbach, Großwilfersdorf, Hartberg, Hartberg-Umgebung, Hartl, Ilz, Kaindorf, Neudau, Ottendorf an der Rittschein, Pöllau, Pöllauberg, Rohr bei Hartberg, Söchau, St. Johann in der Haide und Stubenberg

Bezirk Leibnitz: alle Gemeinden des Bezirkes Leibnitz

Bezirk Südoststeiermark: alle Gemeinden des Bezirkes Südoststeiermark

Bezirk Voitsberg: die Gemeinden Krottendorf-Gaisfeld, Ligist, Mooskirchen und Söding-St. Johann.

Bezirk Weiz: die Gemeinden Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Hofstätten an der Raab, Ilztal, Markt Hartmannsdorf, Pischelsdorf am Kulm, St. Margarethen an der Raab und Sinabelkirchen.

### **Befalls- und Sicherheitszonen**

Aufgrund der Funde befallener Rebstöcke im Vorjahr und der damit durchzuführenden Ausweitungen wurden die Befalls- und Sicherheitszonen Südoststeiermark und Bad Waltersdorf etwas ausgeweitet und eine neue Befalls- und Sicherheitszone Fehring abgegrenzt. Die Befalls- und Sicherheitszone Leibnitz bleibt unverändert.

### **Behandlungsfestlegungen**

Nach der oben genannten Verordnung sind Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte von Weingärten (gemäß Landesweinbaugesetz, mind. 500 m<sup>2</sup> Rebfläche/Betrieb) und von Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände) im Verbreitungsgebiet der ARZ verpflichtet, die in der untenstehenden Übersicht angeführten Maßnahmen durchzuführen.

#### Gemäß integriertem Pflanzenschutz bewirtschaftete Weingärten und Vermehrungsflächen

Die erste Behandlung ist im dritten Larvenstadium (ca. Mitte - Ende Juni) wahlweise mit folgenden gegen Rebzikaden zugelassenen Präparaten durchzuführen: Movento 100 SC oder Sivanto Prime. Bei erhöhtem Larvenauftreten kann eine zweite Behandlung mit einem der oben genannten Präparaten ca. 2 Woche nach der ersten Behandlung vorgeschrieben werden. Beim Auftreten der ersten erwachsenen Zikaden (Zeitpunkt ca. Mitte bis Ende Juli) ist eine einmalige Behandlung mit Movento 100 SC oder Sivanto Prime durchzuführen. Vor dem

Einsatz von Movento 100 SC muss der Weingarten unbedingt gemulcht werden – Bienen-schutz! Sivanto Prime darf nur alle zwei Jahre einmal eingesetzt werden.

Hinweis für nach der ÖPUL-Maßnahme „Verzicht auf Insektizide bei Wein, Obst und Hopfen“ arbeitende Betriebe: In der Richtlinie des neuen ÖPUL-Programmes 2023 wurde festgelegt, dass im Falle einer behördlich angeordneten Maßnahme zur Bekämpfung von Schaderregern, wie z.B. der amerikanischen Rebzikade, ein Einsatz eines behördlich zugelassenen Wirkstoffs zur Bekämpfung zulässig ist, ohne dass der Anspruch auf die entsprechende Prämie erlischt! Daher sind im Falle eines erhöhten Larvenauftretens der Amerikanischen Rebzikade die Maßnahmen der nach integriertem Pflanzenschutz bewirtschafteten Weingärten durchzuführen. Nach der erfolgten Behandlung ist durch den Antragssteller die Codierung PSMCSI bei allen behandelten Weingartenfläche im Mehrfachantrag umgehend vorzunehmen.

#### Biologischer Weinbau

Ab dem Auftreten des 1. Larvenstadiums sollen „Pflanzenstärkende Maßnahmen“ (Kaolinerde oder die Mischung Vitisan mit einem in der Übersicht angeführten Netzmittel; Kumar oder Karma) gemäß nachfolgender Aufstellung durchgeführt werden. Werden im Rahmen des Monitorings viele Larven des 3. Larvenstadiums gefunden, ist verpflichtend Piretro Verde einzusetzen. Piretro Verde ist das Mittel mit dem höchsten Wirkungsgrad. Da dieses Pflanzenschutzmittel bei Sonneneinstrahlung sehr rasch zerfällt, muss die Anwendung am Abend erfolgen.

Bitte beachten: Piretro Verde darf max. zweimal pro Jahr eingesetzt werden.

Die „Pflanzenstärkenden Maßnahmen“ sind auch nach Beginn des Zikadenfluges bis Ende Juli fortzuführen.

#### Weinhecken, Weinlauben, Einzelstöcke inkl. Direktträgerreben

Zur Abschirmung des Zikadenfluges können von Mitte Juli bis Ende Oktober Klebefallen (Gelbtafeln) zum Wegfangen der Rebzikaden (zwei Gelbtafeln pro Einzelstock bzw. eine Gelbtafel pro Laufmeter Hecke) angebracht werden. In den Gemeinden Bad Radkersburg, Halbenrain und in der Katastralgemeinde Pölten ist diese Maßnahme verpflichtend durchzuführen und die Klebetafeln mindestens 2 x zu wechseln; ein häufigerer Wechsel ist notwendig, wenn sie voll sind oder nicht mehr kleben. In der restlichen Befalls- und Sicherheitszone Südoststeiermark sowie in den Befalls- und Sicherheitszonen Leibnitz und Bad Waltersdorf wird diese Maßnahme empfohlen.

Statt dem Ausbringen von Klebefallen kann auch eine Behandlung mit den im Haus- und Kleingartenbereich zugelassenen Pflanzenschutzmitteln Lizetan Plus Schädlingfrei AF oder Lizetan Plus Blattlausfrei AF zum Zeitpunkt des Auftretens des dritten Larvenstadiums der Amerikanischen Rebzikade durchgeführt werden.

Die tatsächlich anzuwendenden Maßnahmen und die genauen Zeitpunkte werden von der Landwirtschaftskammer bekannt gegeben. Falls im Zuge der Monitoringmaßnahmen des Landes Steiermark keine bzw. nur wenige Zikadenlarven oder Adulte gefunden werden, können vorgesehene Maßnahmen auch entfallen bzw. regional eingeschränkt werden!

Bei Auftreten von GFD können zusätzliche Maßnahmen angeordnet werden.

### **Übersicht: Verpflichtende Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade in den Weinbaugebieten Vulkanland Steiermark, Süd- und Weststeiermark für das Jahr 2024**

gemäß §§ 5 Abs. 2 und 9 Abs. 2 der VO über die Bekämpfung der ARZ und der Goldgelben Vergilbung

<b>Zeitraum</b>	<b>Gemäß integriertem Pflanzenschutz bewirtschaftete Weingärten und Vermehrungsflächen sowie ÖPUL Maßnahme „Verzicht auf Insektizide bei Wein und Hopfen“ (gesamtes ARZ - Verbreitungsgebiet inkl. BZ und SZ)</b>	<b>Biologischer Weinbau (gesamtes ARZ - Verbreitungsgebiet inkl. BZ und SZ)</b>
Beginn erstes Larvenstadium (ca. Ende Mai – Anfang Juni)	-	<i>„Pflanzenstärkende Maßnahmen“<sup>3</sup></i>
Beginn drittes Larvenstadium (ca. Mitte Juni)	<i>Movento 100 SC<sup>1</sup> 0,7 l/ha oder Sivanto Prime<sup>1</sup> 0,5 l/ha</i>	<i>Piretro Verde<sup>2</sup> max. 2,4 l/ha, max. 2 Anwendungen bis zum Zikadenflugbeginn oder „Pflanzenstärkende Maßnahmen“<sup>3</sup></i>
ca. 14 Tage nach der ersten Larvenbekämpfung	<i>Movento 100 SC<sup>1</sup> 0,7 l/ha oder Sivanto Prime<sup>1</sup> 0,5 l/ha</i>	
Beginn Zikadenflug (Mitte – Ende Juli)	<i>Movento 100 SC<sup>1</sup> 0,7 l/ha, Sivanto Prime<sup>1</sup> 0,5 l/ha</i>	<i>„Pflanzenstärkende Maßnahmen“<sup>3</sup></i>
<b>Zeitraum</b>	<b>Weinhecken, Weinlauben und Einzelstöcke (einschließlich Direktträgerreben) in Bad Radkersburg, Halbenrain und der KG Pölten</b> wahlweise eine der untenstehenden Maßnahmen (entweder eine Behandlung mit Lizetan Plus Mitteln oder Aufhängen von Gelbtafeln)	
Beginn des dritten Larvenstadiums (ca. Mitte Juni)	<i>Lizetan Plus Schädlingfrei AF (120 ml/m<sup>2</sup>) oder Lizetan Plus Blattlausfrei AF (120 ml/m<sup>2</sup>)</i>	
Beginn Zikadenflug (Mitte Juli) bis Ende Oktober	<i>Fangen mit Gelbtafeln (Pro Einzelstock zwei Gelbtafeln bzw. pro Laufmeter Weinhecke eine Gelbtafel, mindestens 2 x wechseln; häufiger, wenn sie voll sind oder nicht mehr kleben)</i>	

BZ = Befallszone, SZ = Sicherheitszone

**Bitte beachten:**

**Die tatsächlich davon anzuwendenden Maßnahmen und die genauen Zeitpunkte werden von der Landwirtschaftskammer in Abhängigkeit von den Monitoring-Ergebnissen gesondert bekannt gegeben! Falls Pflanzenschutzmittel mit der Indikation „Rebzikaden“ bis zur Bekanntgabe der tatsächlich anzuwendenden Maßnahmen neu zugelassen werden können diese ebenfalls vorgeschrieben werden.**

Die erforderlichen Aufwandmengen sind abhängig vom Rebenentwicklungsstadium (siehe Packungsbeilage bzw. Warndienst-aussendung).

Die angeführten Pflanzenschutzmittel und Gelbtafeln sind im Fachhandel erhältlich. Nähere Informationen beim Gemeindeamt.

<sup>1</sup> Registrierungseinschränkungen beachten:

Bei einer Anwendung von Movento 100 und/oder Piretro Verde unbedingt vorher Mulchen (Bienenschutz)!

Movento 100 SC darf max. zweimal pro Jahr eingesetzt werden! Sivanto Prime darf nur einmal in zwei Jahren gegen die ARZ eingesetzt werden!

Movento 100 SC nicht mit anderen Präparaten mischen, bei Sivanto Prime Hinweise auf Mittelpackung beachten!

<sup>2</sup> Eine Behandlung mit Piretro Verde kann entfallen, wenn im Zuge des Monitorings keine bzw. nur wenige Larven der ARZ gefunden werden.

<sup>3</sup> „Pflanzenstärkende Maßnahmen“ in Abständen von 10 – 12 Tagen:

Kaolinerde zur Förderung der pflanzeneigenen Abwehrkräfte

oder im Zuge der Oidiumbekämpfung:

1. eine Mischung aus Vitisan (2,25 - 5 kg/ha) mit Cocana, WetCit, WetCit Neo, CropCover (Netzmittel) oder

2. Kumar (2 – 5 kg/ha, max. 1 % Anwendungskonzentration) oder

3. Karma (2 - 5 kg/ha, max. 1 % Anwendungskonzentration).

Diese Maßnahmen sind auch nach Beginn des Zikadenfluges bis Ende Juli fortzuführen.